

# RS Pvak 2020/8/6 A15-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2020

## Norm

PVG §2 Abs1

PVG §2 Abs2

PVG §22 Abs4

## Schlagworte

Grundsätze der Interessenvertretung; weiter Ermessensspielraum der PV; Willkürverbot; Besetzung von Planstellen (Leitungsfunktionen); Stellungnahmen der PV; gesetzmäßiges Zustandekommen von Beschlüssen

## Rechtssatz

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Personalvertretungsorgan nicht rechtswidrig handelt, wenn es nach Prüfung des Sachverhalts in objektiv vertretbarer - und nachvollziehbarer - Weise zu einem Ergebnis gelangt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A15.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)